Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der
CompuGroup Medical SE & Co. KGaA
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz

I. Vorbemerkung

Die Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA haben zuletzt am 12. Dezember 2022 eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG abgegeben.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft („AG“) oder einer Europäischen Aktiengesellschaft („SE“) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“). Viele Empfehlungen des Kodex können daher nicht oder nur in modifizierter Form auf die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA angewandt werden. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Geschäftsführung

Viele Empfehlungen des Kodex betreffen den Vorstand. Eine KGaA hat aber – anders als eine AG oder eine dualistisch strukturierte SE – keinen Vorstand. Die Aufgaben des Vorstands obliegen in einer KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ist die CompuGroup Medical Management SE, die die Geschäfte der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA führt und diese vertritt. Die CompuGroup Medical Management SE hat eine monistische Führungsstruktur. Diese ist dadurch geprägt, dass die Führung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die CompuGroup Medical Management SE, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die Geschäftsführenden Direktoren. Die Geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der SE und vertreten die SE gerichtlich und außergerichtlich. Demnach führen die Geschäftsführenden Direktoren auch die Geschäfte der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA.

2. Aufsichtsrat

Auch einige Empfehlungen des Kodex betreffend den Aufsichtsrat berücksichtigen nicht die gesetzlichen Besonderheiten einer KGaA. So hat der Aufsichtsrat einer KGaA im Unterschied zum Aufsichtsrat einer AG und einer dualistisch strukturierten SE keine Personal- und Vergütungskompetenz für das Geschäftsführungsorgan. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einer KGaA

Internal Use Only

das Geschäftsführungsorgan auch nicht durch die Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften binden.

3. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer KGaA hat im Wesentlichen die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG. Zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Anders als in einer AG bedürfen einige Hauptversammlungsbeschlüsse (z.B. die Feststellung des Jahresabschlusses) der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

II. Entsprechenserklärung:

Die Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des DCGK 2022 in der Fassung vom 28. April 2022 unter Berücksichtigung der strukturellen Besonderheiten einer KGaA mit Ausnahme der nachfolgend genannten Empfehlungen aus den dort genannten Gründen entsprochen wurde und weiter werden wird:

a) Empfehlungen B.1 bis B.5

Empfehlungen B.1 bis B.5 betreffen die Zusammensetzung des Vorstands und die Kriterien, die der Aufsichtsrat bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern beachten soll. Bei einer KGaA obliegt die Geschäftsführung jedoch kraft Gesetzes der persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat der KGaA hat mangels Personalkompetenz keine Möglichkeit, auf die Besetzung der Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin Einfluss zu nehmen. Der Aufsichtsrat bestellt weder die Geschäftsführenden Direktoren noch die Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Geschäftsführenden Direktoren werden vielmehr durch den Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden wiederum durch die Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt. Empfehlungen B.1 bis B.5 sind daher für die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA nicht relevant. Lediglich höchstvorsorglich erklären wir auch eine Abweichung hiervon.

b) Empfehlung C.2

Nach Empfehlung C.2 soll für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Die Gesellschaft hält die Festsetzung einer starren Altersgrenze für kein geeignetes Kriterium zur Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Die Gesellschaft berücksichtigt das Alter einer Person stattdessen bei der Auswahl geeigneter Kandidaten und Kandidatinnen individuell im Rahmen der Beurteilung der Kompetenz, Erfahrungen und Leistungsfähigkeit der betreffenden Person.

Zudem sollen nach dem Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat mindestens 30 % der Aufsichtsratsmitglieder unter 60 Jahren sein.

c) Empfehlung C.5

Nach Empfehlung C.5 soll, wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, keinen Aufsichtsratsvorsitz bei einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Der geschäftsführende Direktor und CEO, Herr Michael Rauch, ist zugleich Aufsichtsratsvorsitzender bei der börsennotierten edding AG, Ahrensburg. Wir sind allerdings der Ansicht, dass Empfehlung C.5 aufgrund der Stellung im Abschnitt C. „Zusammensetzung des Aufsichtsrats“ ausschließlich an diejenige Gesellschaft gerichtet ist, bei der der Aufsichtsratsvorsitz besteht (in diesem Fall also die edding AG). Die Empfehlung C.5 ist auf die Gesellschaft betreffend den Aufsichtsratsvorsitz von Herrn Michael Rauch bei der edding AG nach unserer Auffassung daher nicht anwendbar. Lediglich höchst vorsorglich erklären wir eine Abweichung von dieser Empfehlung. Wir sind davon überzeugt, dass die Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitz bei der edding AG die sorgfältige und pflichtbewusste Wahrnehmung der Aufgaben von Herrn Michael Rauch als geschäftsführender Direktor und CEO der Gesellschaft in keiner Weise beeinträchtigt.

d) Empfehlung D.4

Nach Empfehlung D.4 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt. Die Bestellungen der amtierenden Anteilseignervertreter erfolgte jeweils bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt. Der Aufsichtsrat sieht daher derzeit keine Notwendigkeit zur Bildung eines Nominierungsausschusses. Im Hinblick auf zukünftige Vakanzen zieht der Aufsichtsrat die ad hoc Bildung eines temporären Nominierungsausschusses in Betracht.

e) Empfehlung E.3

Nach Empfehlung E.3 sollen Vorstandsmitglieder Nebentätigkeiten, insbesondere konzernfremde Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA hat keinen Vorstand. Gleichwohl ist im Interesse einer weitestgehenden Entsprechung mit den Kodexempfehlungen geregelt, dass die Geschäftsführenden Direktoren Nebentätigkeiten, insbesondere konzernfremde Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin übernehmen dürfen.

f) Empfehlungen zur Vorstandsvergütung (G.1 bis G.13, G.15 und G.16)

Hinsichtlich der Empfehlungen zur Vorstandsvergütung sind wir weiterhin der Auffassung, dass diese aufgrund der strukturellen Besonderheiten der CompuGroup Medical SE & Co.

KGaA keine Anwendung finden, namentlich weil die Geschäftsführung in der KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin obliegt und der Aufsichtsrat der KGaA keine Kompetenz für die Festlegung der Vergütung der Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin hat. Lediglich höchstvorsorglich erklären wir vor diesem Hintergrund gleichwohl aus Gründen guter Corporate Governance, den Empfehlungen G.1 bis G.13, G.15 und G.16 mit folgenden Abweichungen zu entsprechen:

Empfehlung G.10

Entsprechend der Empfehlung G.10 sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.

Der Empfehlung G.10 soll nicht entsprochen werden. Aus unserer Sicht ist es sachgerecht, flexible Möglichkeiten für die Vergütung von Geschäftsführenden Direktoren zu haben. Neben der aktienbasierten langfristig variablen Vergütung kann daher auch eine nicht-aktienbasierte Vergütung sinnvoll sein. Dies gilt insbesondere für Geschäftsführende Direktoren mit einer eindeutigen Verantwortung für einen Geschäftsbereich, da sich der Erfolg ihrer Tätigkeit unter Umständen weniger deutlich im Aktienkurs als in Geschäftszahlen des betreffenden Geschäftsbereichs niederschlägt. Vielmehr kann der Aktienkurs auch maßgeblich durch Faktoren beeinflusst sein, die ein einzelner Geschäftsführender Direktor nicht oder nur unwesentlich beeinflussen kann. Daher kann es in Einzelfällen im Unternehmensinteresse sein, einen Geschäftsführenden Direktor überwiegend durch individuelle Erfolgsziele zu incentivieren und von einer aktienbasierten oder in Aktien anzulegenden variablen Vergütung ganz oder in größeren Teilen abzusehen.

Empfehlung G.11

Entsprechend der Empfehlung G.11 soll der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen. In begründeten Fällen soll eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können.

Das Vergütungssystem der Gesellschaft sowie die Anstellungsverträge der Geschäftsführenden Direktoren sehen für die einzelnen Elemente der variablen Vergütung eine Reihe solcher Möglichkeiten vor. Die Vergütungshöhe im Falle außergewöhnlicher Entwicklungen über die gesetzlichen Möglichkeiten hinaus anpassen zu können, ist aus unserer Sicht insbesondere im Falle aktienbasierter variabler Vergütungen erforderlich. Bei variablen Vergütungselementen, die sich dagegen an anderen Erfolgszielen, insbesondere Kennzahlen des Unternehmens oder eines Geschäftsbereichs, orientieren, sind außergewöhnliche Entkopplungen der Vergütung von der Leistung eines Geschäftsführenden Direktors weniger wahrscheinlich. Ausdrückliche vertragliche Möglichkeiten zur Anpassung der Vergütung sollten daher über die im Vergütungssystem genannten Gestaltungsoptionen hinaus nicht erforderlich sein. Sofern hierin eine Abweichung von Empfehlung G.11 gesehen wird, wird hiermit vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung erklärt.

Koblenz, 11. Dezember 2023

_____	_____
gez. Michael Rauch CEO & CFO	gez. Dr. Ulrich Thomé Geschäftsführender Direktor

Für die Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin

_____

gez. Philipp von Ilberg
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Für den Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA